

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Flinner, Frau Salbold, Kreuzeder
und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90**

— Drucksache 11/8450 —

Umsetzung des BST-Verbots in der Bundesrepublik Deutschland

Auf seiner 224. Sitzung am 13. September 1990 hat der Deutsche Bundestag aufgrund des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1507) entsprechend der Beschußempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Drucksache 11/7774) beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, ein Verbot der Produktion, der Anwendung und des Inverkehrbringens von gentechnologisch erzeugten leistungssteigernden Hormonen und Verbindungen zu erlassen.

Dennoch wird von interessierter Seite her auf Bundes- und Europa-Ebene versucht, die Zulassung der Produktion und Anwendung solcher gentechnisch erzeugter leistungs- und wachstumsfördernder Verbindungen in der Tierhaltung zu erreichen.

1. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Umsetzung des genannten Beschlusses des Deutschen Bundestages inzwischen ergriffen?

Welche Reaktionen und Wirkungen sind bisher auf diese Maßnahmen festgestellt worden?

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat insbesondere auf deutsche Initiative hin bereits am 25. April 1990 eine Entscheidung über die Verabreichung von Rindersomatotropin (BST) erlassen. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1990 jedwede Verabreichung von BST an Milchkühe innerhalb ihres Gebietes zu verbieten. Die Bundesregierung erfüllt diese Verpflichtung in vollem Umfang, da BST in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassen ist. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Sinne des Bundestagsbeschlusses hält die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht geboten.

In der Sitzung des Agrar-Ministerrates am 27. November 1990 hat die Bundesregierung erneut deutlich gemacht, daß sie die Anwendung von BST zur Steigerung der Milchleistung von Kühen ablehnt. Da dem Rat der EG bis zum Jahresende noch nicht alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen werden, hat die Bundesregierung eine Verlängerung der Geltungsdauer der am 31. Dezember 1990 auslaufenden Entscheidung des Rates vom 25. April 1990 gefordert. Nach dem Eindruck der Bundesregierung zeichnet sich eine Mehrheit für eine entsprechende Entscheidung des Ministerrates ab.

2. In welcher Weise setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß gemäß dem Beschuß des Deutschen Bundestages entsprechende Bestimmungen in das EG-Recht übertragen werden?

Es steht zu erwarten, daß auf der nächsten Sitzung des Veterinärausschusses der EG-Kommission in der zweiten Novemberhälfte diesen Jahres über einen Antrag auf Zulassung von BST beraten und entschieden wird.

Im Falle der Zulassung handelt es sich um eine grundlegende Entscheidung mit weitreichender Bedeutung für die gesamte europäische Landwirtschaft und andere Bereiche. Den BST-Anträgen folgen Anträge auf weitere biotechnologische und genmanipulierte Leistungsförderer.

Die Bundesregierung setzt sich nach wie vor auf Gemeinschaftsebene nachdrücklich für ein endgültiges EG-weites Verbot von BST als Mittel zur Leistungssteigerung ein (siehe auch Antwort auf Frage 1).

Der Ausschuß für Tierarzneimittel hat in seiner Sitzung am 27. November 1990 zu den ihm vorliegenden Zulassungsanträgen noch keine Stellungnahme abgegeben.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang der Ausschuß auch ökologische, soziale und sozioökonomische Auswirkungen als Kriterien bei derartigen Entscheidungen berücksichtigt?

Hat die Bundesregierung auf eine Berücksichtigung solcher Kriterien hingewirkt oder beabsichtigt sie, dies künftig zu tun?

Die Zulassung von gentechnologisch hergestellten Arzneimitteln wie BST ist innerhalb der EG durch die Richtlinien 87/22, 81/851 und 81/852 EWG geregelt. Zulassungskriterien sind danach ausschließlich Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Arzneimittels.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, über diese bereits weltweit bewährten Zulassungskriterien hinaus auf die Einführung zusätzlicher, zumal unbestimmter, Kriterien hinzuwirken.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, ob dem Ausschuß Ergebnisse von genauen Stoffwechselanalysen und toxikologischen Langzeituntersuchungen aus BST-Testprogrammen vorliegen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß dem Ausschuß für Tierarzneimittel entsprechende Studien vorliegen.

5. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Ausschuß der Einfluß der BST-Anwendung auf die Tiergesundheit bei der Entscheidungsfindung über die Zulassung von BST gewürdigt?

Der Ausschuß für Tierarzneimittel berücksichtigt bei der Prüfung der Unbedenklichkeit des Arzneimittels auch Aspekte der Tiergesundheit.

6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß die deutschen Interessen und damit die Position des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung in diesem Veterinärausschuß vertreten werden?

Die Position des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung wird selbstverständlich von den deutschen Vertretern im Ausschuß für Tierarzneimittel mit Nachdruck vertreten.

7. Welche Positionen zur Zulassung der betreffenden Hormone und Verbindungen haben die deutschen Vertreter im Veterinärausschuß bisher (schriftlich) vertreten?

Die deutschen Vertreter im Ausschuß für Tierarzneimittel haben sich – soweit dies der Bundesregierung bekannt ist – in Publikationen o.ä. zur Frage der Zulassung von BST als Mittel zur Steigerung der Milchleistung nicht geäußert.

8. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung im Falle der Befürwortung einer BST-Zulassung durch den Veterinärausschuß der EG-Kommission unternehmen, um das Verbot auf nationaler Ebene aufrechtzuerhalten und entsprechend dem Beschuß des Deutschen Bundestages auf EG-Ebene durchzusetzen?

Die Mitgliedstaaten dürfen dem positiven Votum des Ausschusses für Tierarzneimittel nicht folgen, wenn ein Anwendungsverbot, wie es zur Zeit für BST besteht, vom Rat für die Mitgliedstaaten erlassen ist. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß das Verbot für die Verabreichung BST-enthaltender Tierarzneimittel in den Mitgliedstaaten fortbesteht.

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Falle einer EG-Zulassung von BST, das Verbot in Deutschland aufrechtzuerhalten, und welche Maßnahmen beabsichtigt sie in einer solchen Situation zu ergreifen?

Ein Gemeinschaftsverfahren, das zu einer EG-Zulassung führen könnte, existiert noch nicht. Ein positives Votum des Ausschusses für Tierarzneimittel muß allerdings, wenn es auf dem Konzertierungsverfahren der RL 87/22/EWG basiert, in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des § 25 Abs. 5 b des Arzneimittelgesetzes vom Bundesgesundheitsamt beachtet werden. Wie in den Antworten auf die Fragen der Nummern 1 und 8 dargelegt, setzt sich die Bundesregierung jedoch dafür ein, daß die Anwendung BST-haltiger Tierarzneimittel zur Leistungssteigerung in der EG auch weiterhin verboten wird.

